

1.2

2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen und deren Ausschüsse

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60 und 62 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen durch Beschluss vom 14.04.2016 die Geschäftsordnung vom 15.05.2009, geändert durch Beschluss vom 05.05.2011, wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (Vorsitz), der Stellvertretung sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung, die oder der von der jeweiligen Fraktion benannt wird und ihr angehört, besteht. Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus können vom Ältestenrat widerruflich kooptiert werden. Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder können an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Zur fachlichen Beratung können weitere Mitglieder der Verwaltung in Absprache mit dem Magistrat hinzugezogen werden.

Langen, 2016-04-15

Stephan Reinhold
Stadtverordnetenvorsteher